

SWISS



STEUERMANN: Lukas Mühlemann fehlen die guten Argumente

Der Macht zu viel

Credit Suisse Group Der Verwaltungsratsvorsitzende Lukas Mühlemann kontrolliert CEO Lukas Mühlemann. Auch Aktienrechtler kritisieren dieses Doppelmandat.

An der Generalversammlung (GV) der Credit Suisse Group entscheiden die Aktionäre über das Doppelmandat von Lukas Mühlemann als CEO und Verwaltungsratsvorsitzender. Die Anlagestiftung Ethos – die 92 Pensionskassen vertritt – und der Anwalt Hans-Jacob Heitz haben dazu Anträge gestellt, aber auch zur Bezahlung des Verwaltungsrats (VR) und zu dessen Amtszeit. FACTS befragte den Fachmann Peter V. Kunz, was er von den Vorstössen hält. Die Forderungen von Ethos bewertet er als weit aus professioneller als diejenigen des umtriebigen Anwalts Heitz. **Markus Diem Meier**

PETER V. KUNZ

Peter V. Kunz ist unabhängiger und profunder Kenner der Rechte von Kleinaktionären. Über 1196 Seiten lang hat er sich in seiner Habilitation mit dem «Minderheitenschutz im schweizerischen Aktienrecht» befasst. Im Unterschied zu anderen namhaften Aktienrechtlern sitzt er nicht in Verwaltungsräten von Grosskonzernen. Er ist Dozent an der Universität Bern und Partner in der Anwaltskanzlei Beglinger Holenstein.



Kenner des Aktienrechts.

Doppelmandat

Ethos fordert die Abschaffung des Doppelmandats von CEO und Verwaltungsratspräsident. Gegen eine Vertretung des CEO im Verwaltungsrat hat die Stiftung nichts. Nach Anwalt Heitz soll das Doppelmandat möglich sein, aber sieben Achtel der GV-Stimmen müssten es gutheissen. Mühlemann will er aus dem Verwaltungsrat entfernen und auf den CEO-Sessel «zurückbinden».

Die Credit Suisse beruft sich auf die bisherige Aktionärs-Zustimmung zu Mühlemann und auf verschiedene Kontrollmechanismen, die seine Macht auch sonst beschränken.

Peter V. Kunz begrüsst den Ethos-Vorstoss. Das Doppelmandat widerspreche dem im Ausland Üblichen, vor allem bei Grosskonzernen. Eine gewöhnliche Vertretung des CEO im VR findet Kunz aber «auf jeden Fall nötig». Das entspräche vor allem angelsächsischen Standards.

Entlöhnung

Ethos will, dass sich die Entlöhnung des Verwaltungsrats nach einem Vergütungsreglement richtet, das der GV «zur Kenntnis gebracht» werden müsste. Anwalt Heitz überlässt die Bemessung der Gelder dem Verwaltungsrat, aber die GV müsste die Zahlungen genehmigen.

Die Credit Suisse nennt ein bereits existierendes Besoldungsreglement, beruft sich auf bisherige Offenheit und wiederum auf die verschiedenen Kontrollmechanismen im Verwaltungsrat selbst.

Peter V. Kunz wendet sich dagegen, dass Entschädigungen von der GV festgelegt werden, wie das Heitz fordert. Richtig findet er, dass der GV die Kriterien vorgelegt werden, nach denen die Vergütung geregelt wird; die Aktionäre müssten aber auch darüber befinden können. Eine blosser Kenntnisnahme, wie sie Ethos verlangt, mache keinen Sinn.

Amtszeit

Ethos möchte die Amtszeit der Verwaltungsräte auf zwei Jahre verkürzen, wobei die Wiederwahl gestaffelt erfolgen soll. Anwalt Heitz fordert eine Beschränkung der Amtsperiode auf nur noch ein Jahr.

Die Credit Suisse kommt einzig hier etwas entgegen und beantragt, die Amtszeit von vier auf drei Jahre zu verkürzen.

Peter V. Kunz unterstützt den Standpunkt der Credit Suisse. Weniger als drei Jahre wären für die Einarbeitungszeit und die Kontinuität an der Spitze eine zu kurze Zeit. Viel Sympathie bringt er dem Vorstoss von Ethos entgegen, die Wiederwahl zu staffeln. Als Vorbild dient ihm der US-Senat, wo sich alle zwei Jahre ein Drittel der auf sechs Jahre gewählten Parlamentarier dem Volk stellen müssen. Mit der Staffelung kann im VR das Paktieren einiger Mitglieder erschwert werden. Ausserdem ist so für Blutauffrischung gesorgt.